

## **Gewerbepark Wallersdorf Nord III**

### Überprüfung auf Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz

**Büro für Ornitho-Ökologie**  
**Dr. Richard Schlemmer**  
Proskestr. 5  
93059 Regensburg  
Tel.: 0941 / 58 65 45  
richard.schlemmer@t-online.de

im Auftrag von  
Längst & Voerkelius  
Am Kellenbach 21  
84036 Landshut-Kumhausen

23. Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>Anlass, Aufgabenstellung, Methode</b> .....	1
2. <b>Vorkommen und Betroffenheit bodenbrütender Vogelarten</b> .....	2
3. <b>Vorschläge für Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen</b> .....	3
4. <b>Fazit</b> .....	4
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	5

## **1. Anlass, Aufgabenstellung, Methode**

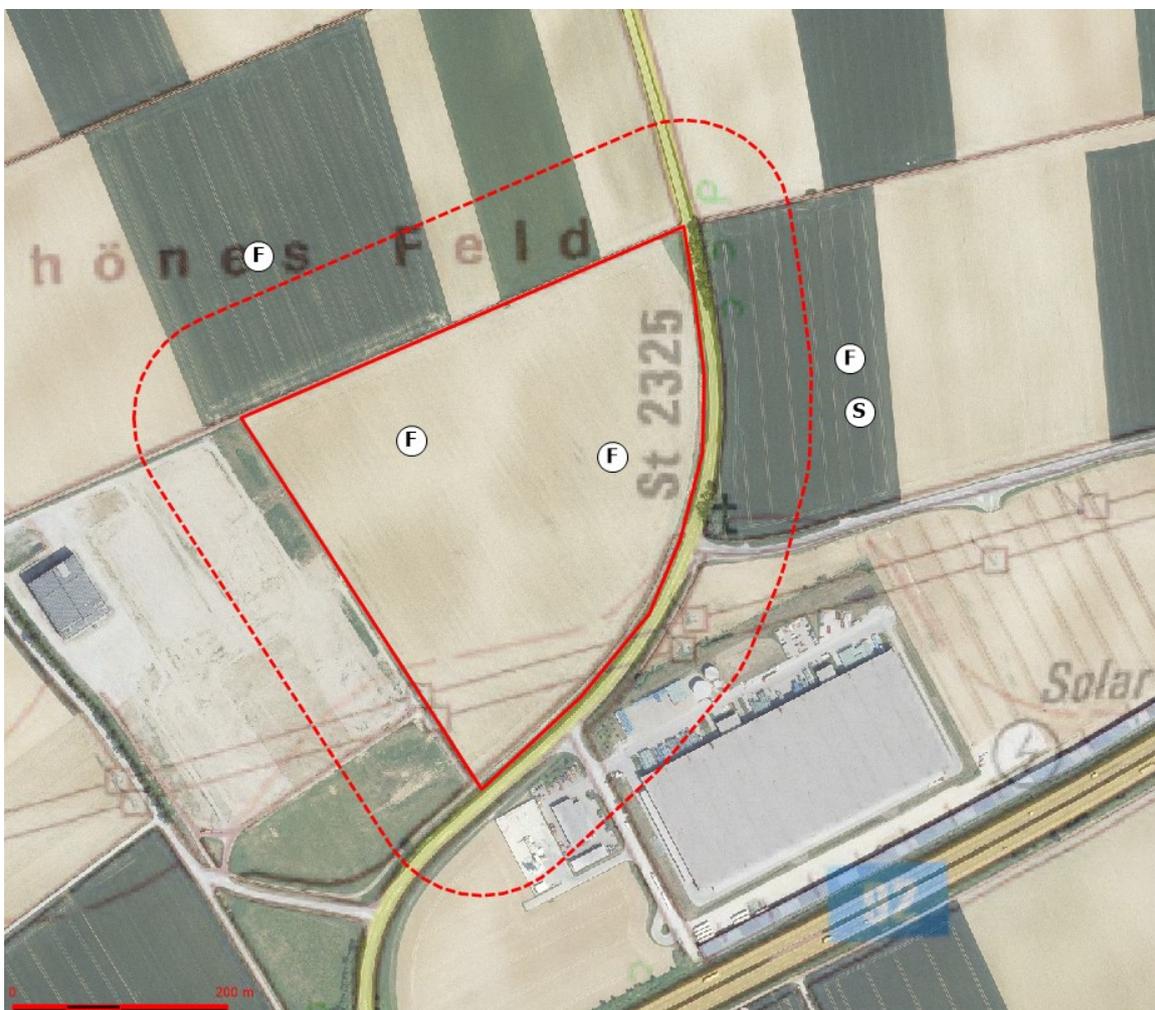
An den „Gewerbepark Wallersdorf Nord II“ östlich anschließend ist auf FINr: 513 (Gemarkung Wallersdorf) die Errichtung des Industriegebietes „Gewerbepark Wallersdorf Nord III“ geplant. Das Flurstück ist etwa 12,7 ha groß (Stefan Längst: Bebauungsplan Industriegebiet „Gewerbepark Wallersdorf Nord III“, Stand 24.01.2023). Ziel des vorliegenden Gutachtens war den Eingriffsbereich auf Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von bodenbrütenden Vögeln, insbesondere Feldlerche und Kiebitz, zu prüfen. Hierzu wurde die Fläche inklusive eines 100 Meter Puffers dreimal zur Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz kontrolliert. Die Kontrollen wurden am 23.3., 22.4. und 26.5.2023 bei niederschlagsfreier und windarmer Witterung durchgeführt.

## 2. Vorkommen und Betroffenheit bodenbrütender Vogelarten

Auf Flurstück 513 waren 2023 zwei Feldlerchenreviere besetzt (Abb. 1). Durch das Vorhaben gehen diese Reviere verloren.

Zwei weitere Reviere der Feldlerche und ein Revier der Schafstelze fanden sich auf Feldern nördlich und östlich des geplanten Gewerbeparks. Diese sind jeweils über 100 Meter vom Eingriffsbereich entfernt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

Kiebitze wurden nicht festgestellt.



**Abbildung 1:** Lage der Revierzentren von Feldlerche (F) und Schafstelze (S), rot durchgezogen: Grenzen des geplanten Industriegebietes, rot gestrichelt: 100-Meter Puffer, Hintergrund Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/Lufbild> und TK 25:000)

### 3. Vorschläge für Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen

**VM1:** Zur Vermeidung des Tötungsverbotes darf das Baufeld nur zwischen Ende August und Mitte März geräumt werden. Außerhalb dieser Zeit ist die Baufeldfreimachung nur erlaubt, wenn vorher überprüft wird, dass in den betroffenen Bereichen keine Feldlerchen nisten.

**CEF-1:** Ein dauerhafter Ersatz für die beiden verlorengehenden Feldlerchenreviere könnte durch Umwandlung der Ackerfläche FINr. 2812, Gemarkung Waibling (Flächengröße 1,8 ha) in Extensivgrünland erreicht werden. Hierzu müsste die Fläche ausgehagert werden. Dies kann erreicht werden, indem auf Ausbringen von Dünger, Gülle etc. und Pflanzenschutzmittel komplett verzichtet wird. In den kommenden beiden Fruchtperioden bis einschließlich 2025 sollten möglichst stickstoffzehrende Feldfrüchte (Getreide, Mais etc.) gebaut werden. Nach der Ernte im Spätsommer/Herbst 2025 sollte noch eine Winterung angebaut werden. Diese ist spätestens bis Ende Juni 2026 abzuernten. Danach ist auf den ausgehagerten Boden eine blütenreiche Grünlandsaat dünn anzusäen. Die zu verwendende Grünlandsaat ist in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu wählen. Optimal wäre Druschgut aus einer artenreichen Spenderfläche im Isarmoos.



**Abbildung 2:** Lage der CEF-Maßnahme 1, Parzelle FINr 2812, Gemarkung Waibling, Hintergrund Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

Um eine hohe Biomasse an Insekten als Nahrung für Feldlerchen zu generieren ist weiterhin auf Düngung und Pestizideinsatz zu verzichten.

Der größte Teil der Wiese ist ein- bis maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd hat frühestens am 16. Juli zu erfolgen. Das Mähwerk ist mindestens 10 cm anzuheben (VAN DE POEL & ZEHM 2014).

Von Jahr zu Jahr alternierend ist ein etwa 10 Meter breiter Streifen am östlichen bzw. westlichen Rand der Wiese auch über den Winter stehen zu lassen. Dorthin können sich wiesenbewohnende Insekten und Kleintiere bei Mahd der Restflächen zurückziehen bzw. überwintern. Um Insekten und Kleinlebewesen die Flucht in den ungemähten Streifen zu erleichtern, hat die Mahd streifenweise sukzessive zum ungemähten Streifen hin zu erfolgen. Falls im September oder Oktober gemäht werden sollte, ist ein warmer Tag zu wählen, da dann Insekten und andere wechselwarme Kleintiere noch mobil genug sind, um den Maschinen ausweichen können.

Das Mähgut ist abzutransportieren. Vor dem Abtransport ist das Mähgut mindestens einen Tag auf der Fläche zu lassen. Optimal wäre, wenn es geheut würde.

**CEF-2:** Bis zur Ansaat der Wiese ist zur Überbrückung eine temporäre CEF-Maßnahme notwendig. Möglich wäre in Flurnummer 2900, Gemarkung Wallersdorf in den Jahren 2024 bis 2026 einen etwa 25 Meter breiten Streifen (etwa 0,4 ha) brach liegen zu lassen. Durch ein Monitoring ist der Aufwuchs an Acker-„Unkräutern“ zu überwachen. Falls dieser für Feldlerchen zu dicht und hoch wird, sollte der Brachestreifen bei der regulären Feldbearbeitung im Herbst mit umgebrochen werden.



**Abbildung 3:** Lage der CEF-Maßnahme 2, rot gestrichelt: Parzelle FINr 2900, Gemarkung Wallersdorf, rot überlegt: Lage des Brachestreifens, Hintergrund Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>)

#### 4. Fazit

Vom geplanten Vorhaben sind zwei Brutreviere von Feldlerche betroffen. Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen VM1 sowie der CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF 2 können Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG vermieden werden.

## Literaturverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Ulmer: 560 pp.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand: Oktober 2007)

EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L. 20 vom 26.01.2010, S.7)

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT): Artinformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage)

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. Stand Juni 2016

NABU (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, August 2021.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 03/2011) inklusive Anlage 1 und 3 (online-Abfrage)

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 – 2009. Stuttgart

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C., HRG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

VAN DE POEL, D. & ZEHEM, A. (2014): Die Wirkung des Mähens auf die Fauna der Wiesen – Eine Literaturlauswertung für den Naturschutz. ANLiegen Natur 36(2), 2014: 36–51



Büro für Ornitho-Ökologie  
Dr. Richard Schlemmer  
Proskestr. 5  
93059 Regensburg